

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD) vom 25.11.2020****Gleichstellungsbeauftragte nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) bestimmt in § 15 Abs. 2, dass zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden darf. Nach § 17 HGIG besteht die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten u. a. darin, die Durchführung des HGIG sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu überwachen, soweit es um das Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts geht. Die Frage der Beschränkung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten auf Frauen war bereits mehrfach Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, wobei die Gerichte übereinstimmend zu der Auffassung gelangten, dass die Ungleichbehandlung ausnahmsweise gerechtfertigt ist, da durch die Beschränkung auf Frauen der Verfassungsauftrag der Gleichstellungsbeauftragten besser erfüllt werden könne.

Weder das Gesetz noch die einschlägigen Kommentare definieren den Begriff „Frau“ näher. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass damit Personen gemeint sind, deren Eintrag im Standesregister „weiblich“ lautet. Ausgeschlossen von der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind somit nicht nur Männer, sondern auch Personen, deren Eintrag „divers“ lautet sowie Trans-Personen, deren Eintrag nicht „weiblich“ lautet. Somit schließt das HGIG gerade jene Personengruppen von der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten aus, die – jedenfalls nach Darstellung ihrer Interessenvertretungen – besonders von Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts betroffen sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung in der aktuellen Regelung des § 15 Abs. 2 HGIG durch den Ausschluss von Personen mit „diverser“ Geschlechtszugehörigkeit oder Trans-Personen ohne den Eintrag „weiblich“ im Standesregister von der Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten eine unangemessene Benachteiligung dieser Personen?

Entsprechend Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz darf niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden. Nach Art. 1 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts.

Art. 3 Abs. 2 GG sowie der gleichlautende Art. 1 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen enthalten jeweils ein Verbot der Diskriminierung von Frauen und ein Gleichstellungsgebot zur Umsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei der Beschränkung des Auswahlkriteriums auf das weibliche Geschlecht für die Tätigkeit einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Abs. 2 S.1 HGIG kommt dieses Gebot zur Anwendung. Das HGIG dient insbesondere der Beseitigung der noch vorhandenen strukturellen Nachteile von Frauen im öffentlichen Dienst in Hessen, also einem Bereich, der vom hessischen Landesgesetzgeber im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 1 Satz 2 Verfassung des Landes Hessen geregelt werden kann.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und überwacht die Umsetzung des Abbaus der Benachteiligung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass eine Frau bei der Durchführung des HGIG im Bereich des Gesetzesziels und dessen Grundsätzen aus eigener Erfahrung Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beurteilen und Defizite bei der Gleichberechtigung erkennen kann.

Die Beschränkung auf das weibliche Geschlecht als Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verstärkt damit die Aufgabe des Gesetzgebers, die Benachteiligung von Personen des weiblichen Geschlechts auszugleichen oder zu verhindern. Eine Gesetzesänderung von § 15 Abs. 2 S. 1 HGIG ist deshalb nicht notwendig. Sie würde dem Ziel des Gesetzes und den zugrundeliegenden Verfassungsnormen widersprechen.

- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf dahingehend, dass Trans-Personen und Personen mit „diverser“ Geschlechtszuordnung grundsätzlich auch die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten gem. § 15 Abs. 2 HGIG wahrzunehmen?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: Plant die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung bzw. Ergänzung des HGIG?
- Frage 4. Falls 2. zutreffend: Plant die Landesregierung im Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung bzw. Ergänzung des im Wesentlichen gleichlautenden Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG)?
- Frage 5. Falls 3. und/oder 4. zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand?

Bei den Fragen 2 bis 5 wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 5. Januar 2021

In Vertretung:
Anne Janz